

Trägervertrag

zwischen der

**Gemeinde Bad Essen, Lindenstraße 41/43, 49152 Bad Essen,
vertreten durch den Bürgermeister Timo Natemeyer,
nachfolgend „Gemeinde“ genannt**

und

**der Charly´s Kinderparadies Bad Essen gGmbH, Meller Straße 3, 49152 Bad Essen,
vertreten durch die Geschäftsführung
nachfolgend „Gesellschaft“ genannt.**

Vorbemerkung

Im Trägervertrag vom 11. Dezember 2015 sind die Rahmenbedingungen und wechselseitigen Verpflichtungen zwischen der Gemeinde und der Gesellschaft über den Betrieb der Krippen „Charly´s Kinderparadies Bad Essen (Auf der Breede)“ und „Charly´s Kinderparadies Lintorf“ geregelt. Eine Neuregelung ist zum 01. August 2018 erforderlich, da der bisherige Trägervertrag bis zum 31. Juli 2018 befristet ist. Daher werden folgende Vereinbarungen getroffen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Gesellschaft betreibt die Krippe „Charly´s Kinderparadies Bad Essen“ in einer großen, angemieteten Wohneinheit des Gebäudes Auf der Breede 6 in Bad Essen (Gemarkung Bad Essen, Flur 2, Flurstück 578/85). Zudem besteht ein Nutzungsrecht für die Außenfläche. Im Rahmen der aktuellen Betriebserlaubnis bietet die Gesellschaft in der Krippe aktuell folgende Gruppen an:

2 Vormittagsgruppen
1 Nachmittagsgruppe

Die Gesellschaft ist zudem Trägerin der Krippe „Charly´s Kinderparadies Lintorf“ in dem gemeindeeigenen Gebäude Bühenkamp 12 in Lintorf.

Hier betreibt die Gesellschaft aktuell eine Krippe mit folgenden Gruppen:

2 Vormittagsgruppen
1 Nachmittagsgruppe

Die Betreuung einschließlich Sonderöffnungszeiten wird in der Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten.

Die Einrichtung neuer Krippengruppen oder Kindergartengruppen sowie die Reduzierung oder Ausweitung der Betreuungszeiten stimmen die Gesellschaft und die Gemeinde einvernehmlich ab.

§ 2 Rechtsträgerschaft

Die Gesellschaft ist Rechtsträger für den Betrieb der Krippen. Die Gemeinde und die Gesellschaft sind sich einig, dass die Bundes- und Landesgesetze einzuhalten und die Festlegungen dieses Vertrages zu beachten sind. Die erforderlichen Genehmigungen zum Betrieb

der Krippen (Betriebserlaubnis etc.) sind von der Gesellschaft einzuholen. Zudem schließt die Gesellschaft auf ihre Kosten eine Haftpflichtversicherung ab für Schäden, die sich aus der Betriebsführung der Kindertagesstätten ergeben.

§ 3 MitarbeiterInnen der Kindertagesstätten

Die Gesellschaft beschäftigt das für den Betrieb der Kindertagesstätten erforderliche Personal.

Die personelle Besetzung, die Größe der Gruppen und das Beschäftigungsverhältnis richten sich nach den Gesetzen/Verordnungen/Richtlinien des Landes Niedersachsen in der jeweils gültigen Fassung. Die Reduzierung der zulässigen Gruppengröße sowie eine personelle Mehrbesetzung ggü. den geltenden gesetzlichen Regelungen durch die Gesellschaft ist möglich, löst jedoch keine zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen der Gemeinde über das bisherige Maß hinaus aus. Die Beschäftigung einer Drittkraft in den Krippengruppen entsprechend der Förderregelung durch das Land Niedersachsen (Stundenumfang, Qualifikation etc.) wird durch die Gemeinde in die Finanzierung mit einbezogen.

Zu Beginn eines jeden Haushaltsjahres sind der Gemeinde der Wirtschaftsplan und der Stellenplan vorzulegen. Das angewendete Tarifwerk ist zu benennen.

§ 4 Leistungen der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist verantwortlich für den Betrieb der Kindertagesstätten und führt sie nach ihren pädagogischen Konzepten.

Die aufzunehmenden Kinder sind grundsätzlich gleichrangig in die Kindertagesstätten aufzunehmen und zwar ohne Rücksicht auf ihre Nationalität, Konfession oder soziale Herkunft. Falls die Kapazitäten der Kindertagesstätten voll ausgelastet sind, wird eine Warteliste nach sachgerechten Kriterien aufgestellt.

Als sachgerechte Kriterien gelten insbesondere:

- das Vorliegen eines Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz,
- das Alter des Kindes,
- besondere Schwierigkeiten bei der Erziehung des Kindes im familiären Bereich.

Die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz außerhalb der Gemeinde haben, bedarf der Zustimmung durch die Gemeinde.

Die Gesellschaft verpflichtet sich, entsprechend den Regelungen des zugrundeliegenden Mietvertrages die genutzten Räumlichkeiten ordnungsgemäß und sachgerecht zum Zwecke der Kinderbetreuung zu unterhalten und zu bewirtschaften. Die Gesellschaft trägt die Kosten für die notwendigen Versicherungen.

Die Gemeinde ist berechtigt, nach Absprache mit der Gesellschaft, die Kindertagesstätten zu betreten und zu besichtigen.

§ 5 Elternbeitrag

Von den Eltern und sonstigen sorgeberechtigten Personen wird für ihre Kinder ein Elternbeitrag vom Rechtsträger erhoben. Dieser dient zur Mitfinanzierung der Betriebskosten (z.B. Personalkosten, Mietkosten, Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Pflege der Außenanlagen etc.) der Kindertagesstätte.

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der „Satzung für die Kindergärten in der Gemeinde Bad Essen (Kindergartensatzung)“ bzw. den „Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Personal- und Sachkosten der Krippenangebote und altersübergreifenden Gruppen in der Gemeinde Bad Essen“ in den jeweils geltenden Fassungen.

Ersetzen das Land Niedersachsen oder andere Dritte im Rahmen einer gesetzlichen Regelung der Gesellschaft die bisher vereinnahmten Elternbeiträge entfällt zeitgleich die Verpflichtung zur Zahlung eines Elternbeitrages durch die Eltern oder die sonstigen sorgeberechtigten Personen

§ 6 Leistungen der Gemeinde

In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung gegenüber den Einwohnern der Gemeinde und ihren Kindern sowie in Erfüllung der Verpflichtung nach den Vorschriften des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) in der zurzeit geltenden Fassung leistet die Gemeinde zu den Betriebskosten der Kindertagesstätte einen jährlichen Zuschuss.

Zu den Betriebskosten der Kindertagesstätten gehören insbesondere:

- a) Personalkosten einschließlich personalbezogener Ausgaben (z.B. Fortbildung, Vertretung),
- b) Spiel- und Beschäftigungsmaterial,
- c) Verwaltungskosten,
- d) Miete für Gebäude und Grundstücke,
- e) Mietnebenkosten (z.B. Heizung, Gas, Wasser, Strom),
- f) Sachkosten (Telefon etc.),
- g) Instandhaltung,
- h) Abschreibungen Inventar.

Die Gewährung des Zuschusses erfolgt in Form einer Bezuschussung pro tatsächlich belegtem Platz. Dabei wird bei der Berechnung des Zuschusses pro Platz unter Berücksichtigung der maßgebenden Betriebskosten (Positionen a-c) und der maßgebenden Erlöse (Elternbeiträge, Zuschüsse des Landes etc.) von einer durchschnittlichen Belegung in einer Kindergartengruppe von 23 Kindern und in einer Krippengruppe von 12 Kindern ausgegangen. Entscheidend ist dabei jeweils die Belegung zum 01.10. des Kindergartenjahres für den Zeitraum August bis Januar und die Belegung am 01.04. des Kindergartenjahres für den Zeitraum Februar bis Juli. Belegte Sharing-Plätze werden nur einmal berücksichtigt.

Die Gemeinde zahlt der Gesellschaft zu Beginn des Kindergartenjahres zunächst einen vorläufigen monatlichen Zuschuss in Höhe von 1/12 des voraussichtlichen Zuschusses für das Kindergartenjahr.

Auf der Grundlage der zu den maßgebenden Stichtagen festgestellten Belegungen der Gruppen erfolgt nach Ermittlung der belegten Plätze die Zahlung des endgültigen Zuschusses unter Anrechnung der gezahlten vorläufigen Zuschüsse in mtl. gleichen Raten.

Für die Erfüllung der mietvertraglichen Pflichten für das Gebäude sowie die Bewirtschaftung der Räumlichkeiten, die Beschaffung und Unterhaltung von Spielgeräten sowie weitere Fixkosten (Betriebskosten d-h) gewährt die Gemeinde jährlich einen Pauschalzuschuss

in Höhe der jeweils maßgebenden Aufwendungen für die Krippen Charly´s Kinderparadies Bad Essen und Charly´s Kinderparadies Lintorf. Die Auszahlung der Pauschalzuschüsse erfolgt zum 15.11. und 15.05. eines Kindergartenjahres.

Die Gesellschaft verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Rechnungsführung. Die Haushaltsrechnung ist bis zum 01. Mai des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, die Rechnungsunterlagen zu prüfen.

§ 7 Dauer und Inkrafttreten des Vertrages

- a. Der Vertrag tritt zum 01. August 2018 in Kraft. Der Vertrag vom 11. Dezember 2015 tritt gleichzeitig außer Kraft.
- b. Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres gekündigt werden.
- c. Eine außerordentliche Kündigung ist nur aus wichtigem Grunde möglich. Wichtige Gründe, die zur außerordentlichen Kündigung führen können, sind die vertragswidrige Verwendung der Kindertagesstätte bzw. der Zuschüsse und andere schwerwiegende Vertragsverletzungen sowie insbesondere, wenn die Finanzierung der Kindertagesstätte nicht mehr sichergestellt werden kann oder kein Bedarf mehr besteht.
- d. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- e. Kommt die Gesellschaft ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so ist der gezahlte Zuschuss der Gemeinde Bad Essen in voller Höhe ab dem Zeitpunkt der Nichterfüllung zurückzuzahlen.
- f. Unabhängig von den Bestimmungen der Absätze a. bis e. vereinbaren die Vertragspartner, dass neue Verhandlungen über die Finanzierungshilfen aufgenommen werden, wenn sich die Finanzierungsgrundlagen für die Kindertagesstätten wesentlich ändern.

§ 8 Schlussbestimmungen

- a. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.
- b. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bad Essen,

Bad Essen,

Bürgermeister

Geschäftsführung